Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Stadtwerke Aschersleben GmbH
ASCANETZ GmbH
Photovoltaikgesellschaft Aschersleben GmbH
Aschersleben

Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

Auftrag: 0.0954679.001

WIBERA

Vorbemerkung

Der nachfolgende Fragenkatalog wurde zusammen für die Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) und deren 100%ige Tochtergesellschaft, die ASCANETZ GmbH (ASCANETZ), und das Beteiligungsunternehmen, die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA), beantwortet. Es erfolgte auftragsgemäß keine separate Beantwortung des Fragenkatalogs für die Tochtergesellschaft und das Beteiligungsunternehmen, da die Gesellschaften wechselseitig verbunden sind und untereinander kaufmännische und technische Dienstleistungen erbringen.

Soweit im vorliegenden Bericht auf Anlagen oder Berichtstexte verwiesen wird, betrifft dies die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen der SWA, ASCANETZ bzw. PGA. Bezüglich der Abkürzungen verweisen wir ebenfalls auf diese Berichte.

Auftrag/Grundlagen/Prüfungsfeststellungen

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend prüften wir auch, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag, geführt worden sind.

Über die in dem vorliegenden Bericht wiedergegebenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Wir verweisen auf die Berichterstattungen in Abschnitt E der jeweiligen Prüfungsbericht.

Inhaltsverzeichnis Seite

Fragenkreis 1:	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	7
Fragenkreis 2:	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	8
Fragenkreis 3:	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	9
Fragenkreis 4:	Risikofrüherkennungssystem	14
Fragenkreis 5:	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	15
Fragenkreis 6:	Interne Revision	16
Fragenkreis 7:	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	18
Fragenkreis 8:	Durchführung von Investitionen	19
Fragenkreis 9:	Vergaberegelungen	20
Fragenkreis 10:	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	20
Fragenkreis 11:	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	21
Fragenkreis 12:	Finanzierung	22
Fragenkreis 13:	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	23
Fragenkreis 14:	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	23
Fragenkreis 15:	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	24
Fragenkreis 16:	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	24

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der **SWA** sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Organe der **ASCANETZ** und der **PGA** sind jeweils die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung wurden nicht aufgestellt.

Die Geschäftsführungen sind an die Regelungen der Gesellschaftsverträge, der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen und des Aufsichtsrats gebunden.

Wir konnten feststellen, dass Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sachgerecht geregelt sind und dass nach den bestehenden Organisationsvorschriften verfahren wird.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2020 haben drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wurden Protokolle erstellt. Es wurden bei der **SWA** Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

Bei der **ASCANETZ** fand eine Gesellschafterversammlung statt. Eine Niederschrift darüber wurden erstellt. Zudem wurden Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

Bei der **PGA** wurde eine Gesellschafterversammlung durchgeführt. Die Niederschrift darüber wurde erstellt. Außerdem wurden Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführer der Gesellschaften waren im Berichtsjahr nach den uns erteilten Auskünften in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine individualisierte Darstellung der Vergütung erfolgt nicht. Es wird in den Anhängen jeweils von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats der SWA wird im Anhang dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Grundlage für die Organisation der **SWA** ist eine "Allgemeine Geschäftsanweisung" (03/2021), zuletzt geändert mit Wirkung zum 11. Januar 2021, deren wesentlicher Bestandteil das Organigramm ist, welches die grundsätzlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche regelt.

Für die **ASCANETZ** liegt eine separate "Allgemeine Geschäftsanweisung" (04/2021) vor, zuletzt geändert mit Wirkung zum 15. Januar 2021, die ebenfalls ein aktuelles Organigramm beinhaltet.

Die Organisationspläne entsprechen den Bedürfnissen der Unternehmen. Sie werden regelmäßig aktualisiert. Die Zuständigkeiten sowie die Weisungs- und Vertretungsbefugnisse sind in den Stellenbeschreibungen des jeweiligen Arbeitnehmers geregelt. Sie werden bei Bedarf geprüft und überarbeitet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach den Organisationsplänen verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung der **SWA** hat eine Dienstanweisung zu Fraud-Risk-Management und Korruption erlassen. Sie dient gleichermaßen zur Vorbeugung von Korruption bei der SWA, der **ASCANETZ** und **PGA** (DA-Nr. 05/2021).

Darüber hinaus besteht bei der **SWA** eine Dienstanweisung zum Compliance-Management-System. Diese wurde mit Wirkung zum 28. März 2020 überarbeitet und trägt die Nr. 48/2020. Diese Dienstanweisung gilt auch für die **ASCANETZ**.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Hierfür liegen neben den gesetzlichen Vorschriften und gesellschaftsrechtlichen Regelungen Richtlinien und Dienstanweisungen vor. Sie werden regelmäßig aktualisiert. Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle Verträge sind dokumentiert und geordnet abgelegt. Die Verfahrensweise dazu ergibt sich aus der jeweils gültigen "Allgemeinen Geschäftsanweisung". Die Verträge befinden sich grundsätzlich im Original in der "Zentralen Registratur" und als Kopie in den Fachabteilungen. Zur Überwachung von Laufzeiten, Kündigungsfristen usw. aller Verträge (außer Energielieferverträge) findet ein von der SWA entwickeltes EDV-Programm Anwendung. Alle Energielieferverträge werden beim "Kundenabrechnungsservice" der SWA elektronisch hinterlegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Für die Organisation und Durchführung des Planungswesens besteht eine einschlägige Dienstanweisung. Die jährlich aufgestellten Wirtschaftspläne umfassen den Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht über das jeweilige Jahr und eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre.

In der jährlichen Investitionsplanung werden Projekte, die im sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, so dargestellt, dass die Zusammenhänge erkennbar sind. Für die Bereiche Strom- und Gasversorgung erfolgt bei der SWA in den Investitions- und Finanzplänen lediglich die Budgetierung. Die einzelnen Maßnahmen werden im Investitionsplan der ASCANETZ geplant.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Der monatliche Plan-/Ist-Vergleich ist Bestandteil des monatlichen Berichtswesens gegenüber der Geschäftsleitung. Planabweichungen werden systematisch untersucht und ausgewertet. Der Aufsichtsrat wird quartalsweise über Planabweichungen informiert.

Im Folgenden stellen wir den Planzahlen für das Jahr 2020 aus dem vom Aufsichtsrat der **SWA** am 7. November 2019 bestätigten Wirtschaftsplan die erreichten Ist-Zahlen gegenüber:

Posten	Plan 2020	Ist 2020	Abweichung
	€	€	€
Erfolgsplan			
Umsatzerlöse	36.524.198	35.875.669	-648.529
Andere aktivierte Eigenleistungen	50.000	68.069	18.069
Andere betriebliche Erträge	132.000	130.742	-1.258
Betriebliche Erträge	**36.706.198**	**36.074.480**	**-631.718**
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.039.472	24.642.623	-396.849
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.852.250	1.930.033	77.783
Personalaufwand	2.191.900	1.925.735	-266.165
Abschreibungen	3.211.000	3.119.830	-91.170
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.172.150	1.166.952	-5.198
Betriebliche Aufwendungen	**33.466.772**	**32.785.173**	**-681.599**
Betriebsergebnis	**3.239.426**	**3.289.307**	**49.881**
Gewinn/Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	945.000	2.235.528	1.290.528
Zinsen und ähnliche Erträge	15.000	4.563	-10.437
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	322.349	306.178	-16.171
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.166.135	1.557.074	390.939
Ergebnis nach Steuern	**2.710.942**	**3.666.146**	**955.204**
Sonstige Steuern	180.929	200.971	20.042
Jahresüberschuss	**2.530.013**	**3.465.175**	**935.162**

(Darstellung inklusive Innenlieferungen)

Die Umsatzerlöse Strom liegen über dem Planansatz. Im Tarifkundenbereich wurden mengenbedingt T€ 16 mehr erlöst als geplant. Im Sondervertragskundenbereich stiegen die Erlöse um T€ 1.079 zum Planwert. Bei der Gasversorgung haben sich die Umsatzerwartungen bei Tarifkunden temperatur- und preisbedingt nicht erfüllt, sie liegen T€ 294 unter dem Planansatz. Bei den Sondervertragskunden lagen die Umsätze mengenbedingt T€ 335 über dem Planansatz. Insgesamt lagen die Erlöse der Gassparte T€ 41 über dem Planwert. Die Umsatzerlöse der Wärmesparte liegen bei den Tarif- und Sondervertragskunden um T€ 12 über dem Planansatz. Bei Trinkwasser lagen die Erlöse T€ 26 über dem Planwert, hier wirkte sich vor allem der witterungsbedingte höhere Wasserverbrauch positiv aus.

Die Gesamterlöse der Innenlieferungen liegen T€ 188 unter dem Planansatz. Die Abweichung vom Plan resultiert aus einem geringeren Gaseinsatz in den Blockheizkraftwerken. Dementsprechend wurden die Materialaufwendungen in der Strombeschaffung erhöht, um diese Lücke zur eigenen Stromproduktion zu schließen.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe lagen im Gas T€ 492 unter dem Plan. Dies lag größtenteils an gesunkenen Beschaffungspreisen und einer gesunkenen Fernwärmeabnahme der Kunden. Als gegenläufigen Effekt stiegen die Aufwendungen in der Strombeschaffung um T€ 216, da in den BHKW weniger Strom produziert werden konnte als erwartet.

Das geplante Ergebnis der Netzgesellschaft liegt um T€ 1.291 über dem Planansatz. Der Jahresüberschuss liegt T€ 935 über dem Planwert.

Im Folgenden stellen wir den Planzahlen für das Jahr 2020 aus dem vom Gesellschafter der **ASCANETZ** am 8. November 2019 bestätigten Wirtschaftsplan die erreichten Ist-Zahlen gegenüber.

Posten	Plan 2020	Ist 2020	Abweichung
	€	€	€
Erfolgsplan			
Umsatzerlöse	16.522.224	16.563.359	41.135
Andere betriebliche Erträge	11.000	88.213	77.213
Summe Betriebserträge	**16.533.224**	**16.651.572**	**118.348**
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.058.502	8.487.336	-571.166
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.982.834	3.689.857	-292.977
Personalaufwand	2.235.700	1.996.942	-238.758
Sonstige betriebliche Aufwendungen	310.888	236.346	-74.542
Summe betriebliche Aufwendungen	**15.587.924**	**14.410.481**	**-1.177.443**
Betriebsergebnis	**945.300**	**2.241.091**	**1.295.791**
Zinsen und ähnliche Erträge	2.500	32	-2.468
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	2.511	2.511
Ergebnis nach Steuern	947.800	2.238.612	1.290.812
sonstige Steuern	2.800	3.084	284
Abgeführter Gewinn lt. Ergebnisabführungsvertrag	945.000	2.235.528	1.290.528
Jahresüberschuss	**0**	**0**	**0**

Die Betriebserträge liegen um T€ 118 über dem Planansatz und resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung einer Rückstellung für einen Arbeitsrechtsstreit.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen T€ 571 weniger als der Planansatz, die enthaltenen Umlagen haben sich um T€ 538 verringert. Darin enthalten ist eine Rückstellungsauflösung (KWKG und Offshore-Umlage) aus 2019 in Höhe von T€ 226.

Die Aufwendungen für die Vergütung von EEG/KWK-Einspeiseanlagen sind gesunken, es mussten T€ 41 weniger gezahlt werden. Die ausgelaufene BHKW-Förderung für ein BHKW der SWA hat einen wesentlichen Anteil daran.

Die bezogenen Leistungen liegen T€ 293 unter dem Planansatz. Dies resultiert im Wesentlichen aus den niedrigeren Pacht- und Dienstleistungsentgelten.

Die Personalkosten liegen unter dem Planwert, sie sind durch langzeiterkrankte Mitarbeiter, Kurzarbeit und Elternzeit gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um T€ 75 unter dem Planwert.

Insgesamt resultiert daraus eine Ergebnissteigerung von T€ 1.291 zum Planansatz.

Im Folgenden stellen wir den Planzahlen für das Jahr 2020 aus dem von den Gesellschaftern der **PGA** am 8. November 2019 beschlossenem Wirtschaftsplan die erreichten Ist-Zahlen gegenüber.

Posten	Plan 2020	Ist 2020	Abweichung
	€	€	€
Erfolgsplan			
Umsatzerlöse	61.721	66.399	4.678
Andere betriebliche Erträge	0	4	4
Summe Betriebserträge	**61.721**	**66.403**	**4.682**
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.763	8.021	258
Personalaufwand	600	600	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	31.563	31.698	135
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.250	8.679	1.429
Summe betriebliche Aufwendungen	**47.176**	**48.998**	**1.822**
Betriebsergebnis	**14.545**	**17.405**	**2.860**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.363	5.373	1.010
Jahresüberschuss	**10.182**	**12.032**	**1.850**

Die Umsatzerlöse liegen mit T€ 5 über dem Planansatz. Grund hierfür ist die wetterbedingt gestiegene Stromerzeugung. Die Planüberschreitung von T€ 1 bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus den höheren Aufwendungen für Prüfungsleistungen. Durch die erhöhte Stromproduktion konnte auch das Ergebnis um T€ 2 gegenüber dem Planansatz gesteigert werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Für das Rechnungswesen wird ein integriertes System mit Haupt- und Nebenbüchern (u.a. für die Verbrauchsabrechnung) eingesetzt.

Die Kostenrechnung erfolgte über das NAVISION-Programm, mit dem über eine Schnittstelle auf die Basisdaten des Buchhaltungsprogramms zugegriffen wird. Die Ergebnisse werden monatlich nach Kostenstellen ausgewertet und dokumentiert.

Die gemäß § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG erforderliche Kontentrennung für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche wird durch die Nutzung separater Geschäftsbereiche in der Finanzbuchhaltung umgesetzt; die Tätigkeitsabschlüsse werden hieraus mittels der Systemlösung erstellt.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der Unternehmen. Dem rechnungsmäßigen Unbundling wird Rechnung getragen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird über mehrere einschlägige Dienstanweisungen geregelt. Die Gesellschaften verfügen über eine laufende Liquiditätskontrolle bzw. über eine laufende Kreditüberwachung. Der Liquiditätsstatus wird den Geschäftsführern der **SWA** und **ASCANETZ** 14-tägig vorgelegt. Außerdem erfolgt eine jährliche Liquiditätsplanung im Rahmen der Erstellung der Wirtschaftspläne. Die Gesellschafter der **PGA** werden im Rahmen von Gesellschafterversammlungen über die Liquiditätsentwicklung informiert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Mit Wirkung zum 1. April 2010 wurde ein zentrales Cash-Management eingeführt. Daran sind die **SWA** und die **ASCANETZ** beteiligt. Dazu wird bei der Salzlandsparkasse ein "Masterkonto" geführt. Die Regelungen zum zentralen Cash-Management werden eingehalten.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Für Lieferungen von Gas und Strom an Entnahmestellen mit Standardlastprofilen sowie Trinkwasser und Fernwärme werden von der **SWA** gegenüber den Kunden und von der **ASCANETZ** gegenüber den Lieferanten (Energieversorgungsunternehmen) monatliche Abschlagszahlungen auf Basis des Vorjahresverbrauchs angefordert. Nach Durchführung der jährlichen Zählerablesung wird eine Jahresabrechnung durchgeführt und eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der vereinnahmten Anzahlungen erstellt. Für Lieferungen von

Gas und Strom an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden die Entgelte monatlich abgerechnet. Die Entgelte werden somit vollständig und branchenüblich in Rechnung gestellt.

Die Auftragsabrechnung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der erbrachten Leistungen. Die Einspeisevergütungen der **PGA** werden monatlich über Gutschriften abgerechnet.

Für den fristgerechten Ausgleich der ausstehenden Forderungen wurde ein Mahnverfahren etabliert. Durch das bestehende Mahnwesen ist sichergestellt, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Team Controlling wird für die **SWA** und die **PGA** übergreifend tätig. In der **ASCANETZ** besteht ebenfalls eine Stabsstelle Controlling. Die Stabsstellen sind direkt den jeweiligen Geschäftsführern der Gesellschaften unterstellt. Das Controlling entspricht den Anforderungen der Unternehmen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Steuerung und Überwachung der Gesellschaften werden durch die vom Rechnungswesen und den Stabsstellen Controlling erstellten Unterlagen und Berichte ermöglicht. In der Dienstanweisung Termine 09/2021, letztmalig geändert mit Wirkung zum 1. März 2021, ist geregelt, welche betriebswirtschaftlichen Unterlagen den Geschäftsführern dazu im Rahmen des Controllings regelmäßig vorzulegen sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung der **SWA** hat eine "Risikorichtlinie" (41/2020) erlassen und ein Früherkennungssystem installiert. Im Risikohandbuch sind auch Risiken der **PGA** sowie die Netzrisiken der **ASCANETZ** berücksichtigt.

Einmal jährlich erfolgt eine umfassende Risikoinventur und -bewertung. Die festgestellten Risiken werden in einem Risikohandbuch dokumentiert. Dort werden die einzelnen Schritte aufgezeigt, nach welchen Kriterien die SWA die kritischen Unternehmensrisiken ermittelt hat und wie die Berichterstattung über diese Risiken erfolgt.

Die rechtzeitige Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken ist sichergestellt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingerichteten Maßnahmen reichen aus, ihren Zweck zu erfüllen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Frühwarnsignale und die einzuleitenden Maßnahmen sind im Risikohandbuch ausreichend dokumentiert. Die untersuchten Risiken wurden wie folgt kategorisiert:

- Handel und Vertrieb
- Technische Dienste/Netzbetriebe
- EDV-Risiken
- Energiepolitische Risiken
- Gesetzen und Verordnungen
- Zukünftige Risiken.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen sowie die Aktualisierung des Risikohandbuches sind gewährleistet. Im Berichtsjahr fand eine Sitzung zur Risikoinventur statt. In vier Beratungen/Dienstberatungen (quartalsweise) bei der Geschäftsführerin wurden die aktuellen Risiken weiter analysiert und Maßnahmen zur Risikominimierung festgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Auskunftsgemäß und nach unserer Erkenntnis sind weder Finanzinstrumente noch Optionen und Derivate im Einsatz. Termingeschäfte werden lediglich im Bereich der Strom- und Gasbeschaffung (**SWA**) zur Deckung des Eigenbedarfs eingegangen. Dazu liegen die Dienstanweisung 42/2020 "Energieeinkauf" vor. Es werden keine Geschäfte zu Spekulationszwecken abgeschlossen. Somit ergibt sich diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 5 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

In der SWA besteht seit März 2004 eine Interne Revision als selbständige Einheit in Form einer Stabsstelle. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einheit nicht anforderungsgerecht besetzt ist.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Interne Revision ist als Stabsstelle der Geschäftsführerin direkt unterstellt. Eine Gefahr von Interessenskonflikten besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Der Tätigkeit der Internen Revision liegt ein für das Geschäftsjahr 2020 durch die Geschäftsführerin der SWA bestätigtes Prüfprogramm zu Grunde, das während des Geschäftsjahres aus aktuellem Anlass einmal ergänzt wurde. Insgesamt waren 17 Prüfaufträge abzuarbeiten.

Wesentliche Schwerpunkte waren im Berichtsjahr neben den monatlichen Prüfungen der Zahlungsverkehre und Bankkonten die Einhaltung bzw. Umsetzung der Vorgaben von Dienstanweisungen (z. B. Compliance, Lagerordnung, Kassenordnung, Termine). Über Korruptionsprävention wurde im Prüfbericht vom 22. April 2020 berichtet.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die Schwerpunkte der Tätigkeit für das Folgejahr wurden dem Abschlussprüfer mitgeteilt. Es wurden keine zusätzlichen Empfehlungen des Abschlussprüfers mit aufgenommen.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die Interne Revision hat keine bemerkenswerten Mängel festgestellt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Berichte der Internen Revision werden durch die Geschäftsführung mit den entsprechenden Mitarbeitern, deren Bereiche geprüft wurden, ausgewertet. Über die Auswertung werden Protokolle erstellt. Die Umsetzung der Festlegungen und Empfehlungen der Internen Revision wird durch die Geschäftsführerin und die Interne Revision vierteljährlich kontrolliert. Grundlage ist eine entsprechende Überwachungsmatrix.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der **SWA** ist ein umfassender Katalog von Rechtsgeschäften und Maßnahmen genannt, die der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat vorbehalten sind. Im § 10 des Gesellschaftsvertrags der **ASCANETZ** und im § 8 des Gesellschaftsvertrages der **PGA** ist ebenfalls ein umfassender Katalog von Rechtsgeschäften und Maßnahmen genannt, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Weder den Geschäftsführern noch den Mitgliedern des Überwachungsorgans wurden Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine derartige Verfahrensweise ist nicht erkennbar. Für die Zerlegung in Teilmaßnahmen bezüglich zustimmungspflichtiger Geschäfte haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hinweise darauf, dass die privatrechtlichen Entgeltregelungen nicht im Einklang mit der Rechtslage stehen, sind nicht offenkundig.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, von denen man auf ungesetzliche oder gegen die Festlegungen des Überwachungsorgans verstoßende Geschäfte schließen könnte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die **SWA** hat zur Vorbereitung, Durchführung und Aktivierung von Investitionen die Dienstanweisung Investitionsrichtlinie 10/2020, letztmalig geändert am 1. Dezember 2020, erlassen.

Die Investitionen werden im Rahmen der Investitionsplanung von allen drei Gesellschaften angemessen geplant und auf ihre Finanzierbarkeit und ihre Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Vor Vergabe von Investitionsprojekten werden die Preise unterschiedlicher Anbieter zur Investitionsentscheidung herangezogen (beschränkter Teilnehmerwettbewerb, Ausschreibung nach VOB, Preisabfragen). Diese Erhebungen sind ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen. Im Übrigen gilt die im Jahr 2020 überarbeitete Ausschreibungs- und Vergabeordnung (DA 33/2020) der SWA.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht. Abweichungen werden untersucht und durch die Verantwortlichen begründet. Aus dem monatlichen "Kassenplan“ (ab jeweils April) der **SWA** und der **ASCANETZ** geht der Stand der Abwicklung der Investitionspläne hervor. Dies ist Bestandteil des monatlichen Berichtswesens.

Im Übrigen berichten die verantwortlichen Führungskräfte, in der Regel zwei- bis dreiwöchentlich, in der Dienstberatung bei der Geschäftsführerin der **SWA** und in der Gesellschafterversammlung der **ASCANETZ** über die Realisierung der einzelnen Investitionsmaßnahmen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Der Investitionsplan der **SWA** und der **ASCANETZ** sah Investitionen in Höhe von insgesamt T€ 2.790 vor. Die tatsächlich realisierten Investitionen betrugen T€ 1.856. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen haben sich insoweit nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen konnten anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt und berücksichtigt. Im Bedarfsfall werden die Kapitalaufnahmen nach Einholung von Vergleichsangeboten getätigt. Bei Geldanlagen erfolgen die Abfragen telefonisch durch den Bankbuchhalter.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführungen erstatteten den Überwachungsorganen regelmäßig und ausführlich Bericht im Rahmen von umfangreichen Informations- und Beschlussvorlagen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Über die wesentlichsten Geschäftsvorfälle der einzelnen Unternehmensbereiche bei der **SWA** wird der Aufsichtsrat in jeder Aufsichtsratssitzung in Form einer Informationsvorlage zum "Aktuellen Geschäftsverlauf" informiert.

Bei der **ASCANETZ** werden gleichlautende Informationsvorlagen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen behandelt.

Bei der **PGA** besteht Personalunion bezüglich der Geschäftsführerin und Gesellschaftervertreterin. Eine Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafter der PGA.

Unseres Erachtens vermitteln die Berichte einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Überwachungsorgane wurden über wesentliche Vorgänge zeitnah informiert. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine sinnvolle Entscheidungsfindung. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind nicht bekannt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Überwachungsorgane haben außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung keine zusätzlichen Berichte verlangt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür lagen keine Anhaltspunkte vor.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung bei der Generali Deutschland Versicherungs AG. Sie gilt für die Aufsichtsräte, die Geschäftsführerin und den Prokuristen der **SWA** und für den Geschäftsführer der **ASCANETZ** sowie die Geschäftsführer der **PGA**.

Die Aufsichtsräte der **SWA** wurden zuletzt in der Aufsichtsratssitzung am 8. April 2021 im Rahmen einer Informationsvorlage über die aktuelle D&O-Police unterrichtet. Der Geschäftsführer der **ASCANETZ** wurde entsprechend informiert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Geschäftsführer oder von Mitgliedern des Überwachungsorgans sind nicht bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang konnte nicht festgestellt werden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände erscheinen ihrer Höhe nach angemessen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Aufgrund der in Vorjahren vorgenommenen Sonderabschreibungen gemäß § 4 Fördergebietsgesetz sind in den Sachanlagen (im Wesentlichen Verteilungsanlagen) der **SWA** voraussichtlich stille Reserven enthalten. Soweit diese Sachanlagen auch künftig im Betriebsvermögen verbleiben, realisieren sich diese stillen Reserven schrittweise im Zuge der Nutzung der Anlagen; ansonsten im Zeitpunkt des Verkaufs der Sachanlagen.

Darüber hinaus werden die Finanzanlagen mit dem (anteiligen) buchmäßigen Stammkapital des Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens ausgewiesen. Sofern die Unternehmenswerte dieser Unternehmen über dem Stammkapital liegen, bestehen insoweit stille Reserven.

Bei der **ASCANETZ** bestehen stille Reserven in Höhe der nicht bilanzierungsfähigen Mindererlöse, soweit diese nicht mit Rückstellungen verrechnet wurden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenkapitalanteil der **SWA** beträgt 38,3 % (ohne Berücksichtigung des Jahresüberschusses und der hälftigen Ertrags- und Investitionszuschüsse). Der Eigenkapitalanteil der **ASCANETZ** beträgt 2,4 %. Die **PGA** verfügt über eine Eigenkapitalquote von 98,2 %.

Investitionsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag werden aus eigenen Mitteln finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns entspricht der der **SWA**. Das Tochterunternehmen hat keine Kredite aufgenommen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die **SWA** erhielt im Geschäftsjahr 2020 Fördermittel von T€ 2 für ein elektrisch betriebenes Fahrzeug, die anderen Gesellschaften haben im Geschäftsjahr 2020 auskunftsgemäß keine Fördermittel erhalten.

Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Vorschläge über die Gewinnverwendung der **SWA** und der **PGA** sind mit der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen vereinbar. Mit der **ASCANETZ** besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Zusammensetzung des Jahresergebnisses nach Sparten ergibt sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen (Spartenrechnung) für die **SWA** im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	2020	**2019**	**Veränderung**
	T€	**T€**	**T€**
Gas	886	296	590
Strom	1.390	1.115	275
Wärme	636	710	-74
Trinkwasser	427	461	-34
Straßenbeleuchtung	62	44	18
Messdienstleistungen	50	22	28
Dienstleistungen Eigenbetrieb Abwasser	11	13	-2
Sonstige Dienstleistungen	3	3	0
	3.465	**2.664**	**801**

Zu den Spartenergebnissen der **ASCANETZ** verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsbereiche.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine entgegenstehenden Tatsachen bekannt geworden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Berichtsjahr bestanden keine Kreditbeziehungen zwischen den Gesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern. Leistungsbeziehungen wurden zu Marktkonditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Konzessionsabgabe wurde sowohl steuerrechtlich als auch preisrechtlich voll erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaften von Bedeutung waren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Da keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, vorlagen, waren keine Maßnahmen zur Begrenzung von Verlusten zu ergreifen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Sowohl die **SWA**, die **ASCANETZ** (vor Gewinnabführung) als auch die **PGA** erwirtschafteten 2020 einen Jahresüberschuss.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Da keine Jahresfehlbeträge vorliegen, waren keine Maßnahmen einzuleiten.

-.-

M4PDF-Engine V17.80